



Gemeinde Außervillgraten

9931 Außervillgraten 136

Bezirk Lienz

Tel.: 04843/5522

Fax: DW 15

e-mail: gemeinde@ausserwillgraten.gv.at

www.ausserwillgraten.gv.at

UID: ATU 59545923

DVR: 0658634

KANALORDNUNG der Gemeinde Außervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Außervillgraten hat mit Beschluss vom 20.10.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich und Anschlusspflicht

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird. Jedenfalls besteht für alle Objekte, die sich innerhalb der lt. Plan des Zivilingenieur f. Bauwesen, DI Bodner Arnold, Lienz, vom April 1998 festgesetzten „Gelben Linie“ befinden, Anschlusspflicht, soweit sie innerhalb des festgelegten Anschlussbereiches liegen.

§ 2

Art der einzuleitenden Abwässer

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen nach Maßgabe der genehmigten Projekte entsprechend der vorgesehenen Entwässerungsfläche die Schmutzwässer in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.

Dort, wo Schmutz- und Oberflächenwasserkanäle vorhanden sind, dürfen in die Oberflächenwasserkanäle lediglich Oberflächenwässer aus befestigten Flächen eingeleitet werden. In die Schmutzwasserkanäle dürfen keine Oberflächenwässer eingeleitet werden.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Anschlusskanal und privater Grundleitung. Im Falle einer vorhandenen 3-Kammer-Faulanlage bzw. sonstigen Abwasserreinigungsanlage wird die Trennstelle im anschlusskanalseitigen Endbereich der Abwasserreinigungsanlage festgelegt. Für Anschlussobjekte ohne derartige Anlage, wird die Trennstelle mit 10 m vom Objekt entfernt festgelegt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Außervillgraten, am 21.10.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Josef Mair



Angeschlagen am: 24.10.2016
Abzunehmen am: 08.11.2016
Abgenommen am: *09.11.2016*